

RS OGH 1995/9/19 10ObS177/95, 10ObS174/01p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1995

Norm

ASVG §179 Abs1

ASVG §198 Abs1

ASVG §203

ASVG §211

Rechtssatz

Die vom Versicherten (vor dem Versicherungsfall) ausgeübten Tätigkeiten wirken sich auf den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Regel nicht aus. Sie sind für das Ausmaß der Geldleistungen der Unfallversicherung nur insoweit von Bedeutung, als die Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 179 Abs 1 ASVG die Bemessungsgrundlage bilden und auf diese Art die Bemessung der Versehrtenrente mitbestimmen. Daß der Versehrte seinen früheren Beruf nicht mehr ausüben kann, kann vor allem zu beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation iS des § 198 Abs 1 ASVG und zur Gewährung einer Übergangsrente oder eines Übergangsbetrages nach § 211 leg cit führen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 177/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 10 ObS 177/95

- 10 ObS 174/01p

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 ObS 174/01p

nur: Die vom Versicherten (vor dem Versicherungsfall) ausgeübten Tätigkeiten wirken sich auf den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Regel nicht aus. Sie sind für das Ausmaß der Geldleistungen der Unfallversicherung nur insoweit von Bedeutung, als die Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 179 Abs 1 ASVG die Bemessungsgrundlage bilden und auf diese Art die Bemessung der Versehrtenrente mitbestimmen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085430

Dokumentnummer

JJR_19950919_OGH0002_010OBS00177_9500000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at